

Satzung

Heimat- und Geschichtsverein Altenbeken e.V.



Stand 2021

Bildnachweise:

Titelbild: Michael Bieling, 2007.

Rückseite: Josef Bieling, 1970.



**Deutsche Stiftung
für Engagement
und Ehrenamt**

Satzung

Heimat- und Geschichtsverein Altenbeken e. V.

Stand: 01.10.2009 mit Satzungsänderungen von 2021

Satzung

„Heimat- und Geschichtsverein Altenbeken“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der am 17. Juli 2009 gegründete Verein trägt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Altenbeken“. Er soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 33184 Altenbeken.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele und ist überkonfessionell.
- 3) Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Erforschung der Heimatgeschichte. Weiterhin soll das heimische Brauchtum einschließlich der Sprache und des Liedgutes, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes gefördert werden. Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen, weiterzuentwickeln, zu erhalten und zu fördern.
- 4) Der Satzungszweck soll verwirklicht werden zum Beispiel durch Vortragsveranstaltungen für Jedermann, heimatkundliche Exkursionen und Fahrten für jedermann, Anlage und Unterhaltung eines Archivs, Herausgabe einer Zeitschrift die dem Satzungszweck entspricht, Zusammenkünfte in denen Brauchtum, plattdeutsche Sprache und Liedgut gepflegt werden. Beabsichtigt ist die Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein

angeschlossen ist, sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

5) Das Arbeitsziel des Vereins umfasst das Gebiet der Ortschaft Altenbeken sowie sein Umland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Altenbeken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder und korporative Mitglieder sein. Einzelmitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten öffentlichen Rechts.
- 3) Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus, über den der Vorstand entscheidet.
- 4) Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 6) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres mitzuteilen.
- 7) Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie haben Anrecht auf alle Vorteile, die der Verein aus eigener Kraft zu leisten vermag. Sie haben insbesondere Anspruch darauf, dass der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
- 2) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an; Vertretung ist unzulässig.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar nach Möglichkeit im 1. Quartal eines Jahres.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens $1/10^{\text{tel}}$ der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
- 4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das jeweilige lebensälteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
- 5) Einladungen zu einer Mitgliederversammlung sollen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt die Abstimmung als abgelehnt.

7) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Abs. 6 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens eine $\frac{2}{3}$ ^{tel} Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- b. die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Änderung,
- d. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e. die Änderung der Satzung,
- f. die Auflösung des Vereins.

9) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand, der auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wird, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Auch nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis dass ein Nachfolger gewählt wurde.

10) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Kassenwart,
- d. dem Schriftführer,
- e. dem jeweiligen Ortsheimatpfleger von Altenbeken,
- f. sowie den Beisitzern,
- g. sowie dem Stellvertreter des Kassenwarts und dem Stellvertreter des Schriftführers.

Die Vorstandsmitglieder a - d sowie g bilden den geschäftsführenden Vorstand.

2) Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dieses schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, andernfalls ist eine neue Sitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung von Vorstandsmitgliedern ist unzulässig.

3) Der Vorstand beschließt die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

4) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird der Verein im vorgenannten Sinn vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 9 Arbeitskreise

1) Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitskreise gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen, ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.

2) Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für die Arbeitskreise gilt § 8 Ziff. 2 entsprechend.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

1) Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

2) Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist eine besondere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins ist dem Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 17. Juni 2009 beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn in Kraft.



Vorstand Heimat- und Geschichtsverein Altenbeken e.V.
Am Hammer 16 | 33184 Altenbeken
wichert@hgv-altenbeken.de